



Statuten

der

**Arbeitsgemeinschaft
für offene christliche Jugendarbeit
Langenthal und Umgebung ACJ**

Gegründet am 20.09.1983

1. Statutenrevision am 06.01.1993
2. Statutenrevision am 04.02.2004

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft für offene christliche Jugendarbeit Langenthal und Umgebung" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.
Gründungsversammlung am 20.9.1983.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke. Durch persönliche Evangelisation und soziale Arbeit verbreitet der Verein die in der Bibel bezeugte Gute Nachricht von Jesus Christus.

Art. 3 Stellung

Die Arbeitsgemeinschaft für offene christliche Jugendarbeit Langenthal und Umgebung ist konfessionell neutral. Von jedem aktiven Mitarbeiter wird erwartet, dass er zu einer christlichen Gemeinde gehört. Um seine Aufgabe zu erfüllen, arbeitet der Verein bei Bedarf mit anderen Gruppen und Körperschaften zusammen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, denen der Vereinszweck ein persönliches Anliegen ist. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich oder durch ein bestehendes Mitglied erfolgen. Der Austritt kann zu Beginn eines Kalenderquartals (1.Januar, 1.April, 1.Juli 1.Oktober) unter vorangehender schriftlicher Benachrichtigung des Vorstandes erfolgen.

Art. 5 Mittel

Die Finanzierung erfolgt einerseits durch den Jahresbeitrag der Mitglieder, andererseits durch Spenden von Freunden und Gönnern des Vereins. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Organe

Der Verein setzt sich zusammen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Weitere Organe können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt und wird 14 Tage im voraus vom Vorstand einberufen. Folgende Aufgaben sind ihr übertragen:

- a) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über das Ergebnis und Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- d) Verbindliche Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über allfällige Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Folgende Aufgaben und Befugnisse sind ihm zugewiesen:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- b) Förderung und Kontrolle des Vereinszweckes;
- c) Verbindliche Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- d) Einberufung der jährlichen Hauptversammlung;
- e) Alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind;

Art. 9 Verpflichtungen

Für Anschaffungen bis Fr. 500.- genügt die Einzelunterschrift des Kassiers; für Anschaffungen über Fr. 500.- braucht es einen Vorstandsbeschluss.

Art. 10 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt an der Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.

Gewinn und Kapital werden einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet.

Langenthal, 4. Februar 2004

Der Präsident:

Stefan Zeller

Der Sekretär:

Thomas Wildi